

A -Grundsätze-

Die Wettkampf- und Turnierordnung (WTO) regelt den Spielbetrieb innerhalb des Schachverbandes Sachsen e.V., soweit er über die Zuständigkeit der Stadt- und Kreisverbände hinausgeht und nicht die des Deutschen Schachbundes e.V. (DSB) und der Deutschen Schachjugend (DSJ) berührt. Der Jugendspielbetrieb wird gemäß §10, Absatz 6 der Satzung des SVS durch den Jugendschachbund geleitet.

1. Bei allen Wettkämpfen und Turnieren des SVS sind die Regeln, Turnierbestimmungen und Empfehlungen der FIDE in der Fassung anzuwenden, wie sie der DSB übernommen und für verbindlich erklärt hat.
2. Für Spiele zwischen Sehenden und als gesetzlich blind geltenden Sehbehinderten sind die Regeln der FIDE anzuwenden. Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Spieler derart behindert ist, dass er seine Züge nicht selbst ausführen, aufzeichnen oder seine Uhr nicht selbst bedienen kann.
3. In allen Wettkämpfen und Turnieren, die vom SVS organisiert und durchgeführt werden, sind - sofern in der jeweiligen Ausschreibung nicht anders bestimmt - nur Spieler zugelassen, die Mitglied eines Vereins bzw. einer Schachabteilung gemäß § 3, Abs. 2 der Satzung des SVS sind und die eine gültige Spielgenehmigung besitzen. Das Erteilen der Spielgenehmigung regelt die Spielgenehmigungsordnung, die nicht Bestandteil der WTO ist.
4. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Für einzelne Meisterschaften, die auf Grund besonderer Umstände außerhalb des Spieljahres durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen so, als würde diese Meisterschaft innerhalb des bestehenden Spieljahres stattfinden.
5. Die Mitglieder der am Wettspielbetrieb teilnehmenden Vereine sind dieser WTO unterworfen. Auftretende Konflikte und erforderliche Konsequenzen werden nach dieser Ordnung und der Rechtsordnung durch die dafür zuständigen Gremien des SVS entschieden. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel werden die getroffenen Entscheidungen rechtskräftig. Die Nachprüfung durch Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

B -Turnierleitung-

1. Der Landesspielleiter hat die unter Abschnitt D, Sachsen-Meisterschaften genannten Meisterschaften auf Landesebene vorzubereiten und zu leiten. Er ist zuständig für die Abwicklung von Aufstiegsspielen oder StICKKämpfen auf Verbandsebene sowie für Punktspiele mit Mannschaften anderer Landesverbände des DSB.
2. Die Bezirksspielleiter haben die unter Abschnitt D, Sachsen-Meisterschaften genannten Meisterschaften auf Bezirksebene vorzubereiten und zu leiten.
3. Der Referent für Frauenschach ist für die unter Abschnitt D, Sachsen-Meisterschaften Frauen aufgeführten Meisterschaften zuständig. Er organisiert diese in eigener Verantwortung.
4. Der Referent für Seniorenschach organisiert in eigener Verantwortung die Meisterschaften gemäß Abschnitt D, Sachsen-Meisterschaften Senioren.

5. Der Referent für Breitenschach ist für die Meisterschaften gemäß Abschnitt D, Breitenschach zuständig. Er organisiert diese in eigener Verantwortung.
6. Die unter Punkt 1-5 genannten Verantwortlichen können Turnier- und Staffelleiter sowie Turnierhelfer einsetzen. Die Ordnungen des SVS sind dabei zu beachten.

C -Mannschaftsmeisterschaften-

Allgemeine Festlegungen

1. Für den Spielbetrieb werden Spielbezirke nach geografischen Gesichtspunkten gebildet. Sie sind nicht an die Grenzen der in Sachsen bestehenden politischen Kreise gebunden.
2. Die Mannschaftsmeisterschaften aller Spielklassen beginnen frühestens am 1. September des jeweiligen Spieljahres und enden spätestens am 30. April des Folgejahres. Sie werden als Veranstaltung, wie im Abschnitt Turniere und Meisterschaften beschrieben zum gleichen Termin ausgetragen. Zentrale Runden können festgelegt werden. Mannschaftswettkämpfe sind stets geschlossen durchzuführen.
3. Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist 9 Uhr. Der Spielbeginn kann in gegenseitigem Einvernehmen bis zu jeweils einer Stunde verschoben werden. Beide Mannschaften informieren den Staffelleiter.
4. Die in der Wettkampfpaarung zuerst genannte Mannschaft hat an den ungeraden Brettern Schwarz.
5. Die Startnummern bei Mannschaftskämpfen ohne Rückrunde sind so zu legen, dass sich die Entfernungskilometer jeder Mannschaft bei Auswärtsspielen möglichst ausgleichen.
6. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins bzw. einer Schachabteilung in einer Staffel, sind sie in der ersten (bei zwei Mannschaften) bzw. den ersten (bei mehr als zwei Mannschaften) Runden gegeneinander zu paaren. Für Mannschaftsmeisterschaften mit verkürzter Bedenkzeit gilt die Regelung sinngemäß.

Mannschaftsmeldung / Mannschaftsaufstellung / Ersatzspielerregelungen

1. Für die Mannschaftswettkämpfe aller Spielklassen wird das Online-Portal64 (im weiteren Portal64) angewendet. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie durch die Ausschreibung geregelt werden.
2. Mannschaften, die neu am Wettkampfbetrieb teilnehmen wollen, haben sich bis zum 1. Juni beim jeweiligen Bezirksspielleiter anzumelden. Die Einordnung erfolgt in die unterste Spielklasse des jeweiligen Spielbezirks.
3. Der freiwillige Verzicht einer Mannschaft auf Teilnahme ist dem Landesspielleiter bis zum 1. Juni zu melden. Wird nach diesem Termin eine Mannschaft

Entwurf WTO -01.11.2008-

zurückgezogen, zählt sie als erster Absteiger. Es ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 EUR zu entrichten. Der Platz in der Staffel bleibt frei.

4. Die Stammaufstellung jeder Mannschaft, das Spiellokal und der Mannschaftsleiter sind gemäß Ausschreibung in das Portal64 einzutragen.
5. Ein für eine Spielklasse als Stammspieler eingetragener Spieler kann nicht in einer gleichklassigen anderen oder einer niederklassigen Mannschaft gemeldet werden.
6. Ein Spieler darf an einem Tag nur in einer Mannschaft eingesetzt werden. Für verlegte Wettkämpfe gilt der ursprüngliche Termin. Fehlt ein Spieler, so ist ein Aufrücken möglich. Bretter dürfen frei gelassen werden.
7. Stammspieler dürfen nicht unter ihrer Brettnummer spielen. Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers gilt dessen Partie als verloren. Der betreffende Verein zahlt ein Ordnungsgeld. Über die Höhe entscheidet der Staffelleiter.
8. Jede Mannschaft darf pro Wettkampf maximal zwei Gastspieler einsetzen. Dies gilt nicht für Mannschaftskämpfe der Frauen. Der Abschnitt Gastspielgenehmigungen ist zu beachten.
9. In allen Spielklassen darf bei Mannschaftskämpfen vor einem Spieler kein anderer Spieler mit einer um 400 oder mehr Punkte niedrigeren DWZ gemeldet bzw. im Wettkampf eingesetzt werden. Für die Prüfung der DWZ gilt diejenige DWZ-Alpha-Liste des DSB, die am 01.08. im Portal64 eingetragen ist.
10. Bei fehlerhafter Rangfolge gelten die Partien aller zu tief eingesetzten Spieler als verloren. Ein Spieler ist zu tief eingesetzt, wenn vor ihm ein anderer mit einer höheren Brettnummer spielt. Das gilt sinngemäß auch bei Nichteinhaltung der 400-Punkte-Regelung.
11. Ersatzspieler können beliebig eingesetzt werden. Dabei dürfen diese höchstens 399 DWZ-Punkte mehr haben als der Stammspieler mit der niedrigsten DWZ.

Wettkampfdurchführung

1. Alle Wettkämpfe und Turniere haben in einer sportlich fairen Atmosphäre stattzufinden. Es ist Pflicht des Ausrichters bzw. gastgebenden Vereins, für ein geeignetes Spiellokal mit ausreichender Beleuchtung, Belüftung und Beheizung zu sorgen. Für den gesamten Spielbetrieb gilt im Turnierareal ein absolutes Rauch- und Alkoholverbot. Die Benutzung von Handys und anderer störender Geräte ist nicht gestattet.
2. Beide Mannschaftsleiter sind für die Eintragung des Wettkampfergebnisses in das Portal64 innerhalb von 24 Stunden verantwortlich. Die Frist beginnt am Spieltag ab 9 Uhr zu laufen. Wird diese Frist versäumt, ist vom Gastgeber ein Spielbericht an den Staffelleiter zu senden. Der Gastgeber hat ein Ordnungsgeld zu zahlen.
3. Bei Mannschaftskämpfen fungieren die Mannschaftsleiter als Schiedsrichter, wenn kein Schiedsrichter anwesend ist.

4. Eine Mannschaft ist spielfähig, wenn 50% der Bretter besetzt sind. Eine spielfähige, aber nicht vollzählige Mannschaft kann den Wettkampf beginnen, wenn dem Schiedsrichter bzw. dem gegnerischen Mannschaftsleiter die Mannschaftsaufstellung übergeben wurde. Die Uhren werden in Gang gesetzt.
5. Eine nicht vollzählige Mannschaft kann auf fehlende Spieler warten und die Mannschaftsaufstellung zurück halten. Die Uhren dieser Mannschaft werden in Gang gesetzt.
6. Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie den Wettkampf mit zu Null. Es ist ein Ordnungsgeld zu zahlen. Über die Höhe entscheidet der Staffelleiter.
Eine Mannschaft, die zu mehr als zwei Wettkämpfen nicht angetreten ist, scheidet aus dem Turnier aus. In diesem Fall werden alle von ihr erzielten Mannschaftsergebnisse annulliert. Die Mannschaft zählt als erster Absteiger der Staffel. Die DWZ-Auswertung wird hiervon nicht berührt.

Ergebnisermittlung

1. Erzielt eine Mannschaft in einem Mannschaftskampf mehr als 50% der Brettpunkte, erhält sie 2 Mannschaftspunkte (MP) und der Verlierer 0 MP. Bei Gleichheit der Brettpunkte (BP) erhalten beide 1 MP.
2. Die Platzierung ergibt sich aus der Anzahl der erzielten MP. Bei Gleichheit der MP entscheiden die erzielten Brettpunkte (BP). Sind sowohl die MP als auch die BP gleich, werden die Spiele der punktgleichen Mannschaften gegeneinander gewertet.
3. Besteht bei Mannschaftsmeisterschaften weiterhin Gleichheit, entscheidet die Berliner Wertung zwischen den punktgleichen Mannschaften. Ergibt auch diese Gleichstand, wird nur die erste Hälfte der Bretter im Berliner System bewertet. Bei erneutem Gleichstand werden nur die ersten beiden Bretter berechnet. Falls weiterhin Gleichheit besteht, erhält die Mannschaft den Vorzug, die am ersten Brett Schwarz hatte.
4. Besteht bei Pokal- oder Blitz-Mannschaftsmeisterschaften Gleichstand bei MP und BP, entscheidet das Mannschaftsergebnis der punktgleichen Mannschaften gegeneinander. In beiden Mannschaftsmeisterschaften wird bei weiterem Gleichstand die Entscheidung durch Stichkampf im Blitzschach herbeigeführt. Die Farben sind zu wechseln.

Verlegungen von Wettkämpfen

1. Die Verlegung eines Wettkampfes (Vor- oder Nachspielen) ist bei Angabe von triftigen Gründen möglich. Mannschaftswettkämpfe der letzten Runde können nicht verlegt werden.
2. **Verlegung vor den ursprünglichen Wettkampftermin**
Im gegenseitigen Einvernehmen der zwei beteiligten Mannschaften kann ein Wettkampf vorverlegt werden.
Beide Mannschaftsleiter verständigen bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Wettkampftermin den Staffelleiter von dieser Übereinkunft.
3. **Verlegung nach dem ursprünglichen Wettkampftermin**

- 3.1. Die Verlegung eines Mannschaftswettkampfes nach dem ursprünglichen Termin kann nur mit Zustimmung des Staffelleiters erfolgen. Der Wettkampf ist innerhalb von sechs Wochen, auf jeden Fall vor der letzten Runde, anzusetzen.
Mit dem Antrag auf Spielverlegung ist eine Gebühr von 10,00 EUR zu entrichten.
- 3.2. Einigen sich beide Mannschaften auf einen neuen Termin, ist dieser dem Staffelleiter mindestens drei Tage vor dem ursprünglichen Wettkampftermin mit dem diesbezüglichen Antrag zu unterbreiten.
- 3.3. Gibt es für die Spielverlegung zwischen den beteiligten Mannschaften keine Übereinkunft, kann der die Verlegung wünschende Verein einen Antrag auf Spielverlegung an den Staffelleiter stellen. Dieser muss mindestens 20 Tage vor dem ursprünglichen Wettkampftermin vorliegen und eine ausführliche Begründung enthalten.
Der Staffelleiter trifft nach Anhörung des anderen Vereins und nach Abwägung der beiderseitigen Argumente seine Entscheidung, die den Vereinen schriftlich zu übermitteln ist.

4. Verlegung wegen höherer Gewalt

Wird ein Wettkampf zum angesetzten Termin wegen höherer Gewalt oder ihr gleichzusetzender Umstände nicht ausgetragen, informiert die betroffene Mannschaft unter Angabe der Gründe umgehend die gegnerische Mannschaft und den Staffelleiter.

Nach Anhörung beider Vereine setzt der Staffelleiter gegebenenfalls den ausgefallenen Wettkampf neu an. Die beteiligten Mannschaften können übereinstimmend einen neuen Termin vorschlagen.

Fallen durch höhere Gewalt oder ihr gleichzusetzender Umstände mehr als 10 Wettkämpfe an einem Spieltag aus, hat der Landesspielleiter das Recht, einen zentralen Nachspieltermin fest zu legen. Eine Anhörung der Betroffenen muss nicht erfolgen.

Schiedsrichtereinsatz

1. Jeder Verein hat das Recht, für einen Mannschaftswettkampf mit seiner Beteiligung den Einsatz eines Schiedsrichters zu beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Tage nach der vorhergehenden Runde beim Landesspielleiter gestellt werden. Mit dem Antrag ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 10,00 EUR zu zahlen. Der Landesspielleiter informiert den beantragenden Verein über die voraussichtliche Höhe der entstehenden Kosten. Der Verein hat das Recht, seinen Antrag innerhalb von drei Tagen zurück zu nehmen.
2. Der Landesspielleiter hat das Recht, einen neutralen Schiedsrichter zu Wettkämpfen zu entsenden. Die Kosten für diesen Einsatz trägt der SVS.
3. Bei Mannschaftskämpfen wird der Schiedsrichter durch den gastgebenden Verein gestellt. Erfolgt dies nicht oder ist der eingesetzte Schiedsrichter nicht erschienen, übernehmen beide Mannschaftsleiter diese Funktion. Es ist immer eine Entscheidung zu treffen, um eine ordnungsgemäße Durchführung bzw. Fortsetzung des Wettkampfes zu sichern. Können sich die Mannschaftsleiter nicht auf einen gemeinsamen Standpunkt einigen, gilt die Entscheidung des Beauftragten der Gastmannschaft.

Der genaue Sachverhalt und die getroffene Entscheidung sind am Spieltag schriftlich niederzulegen und von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben. Der Bericht ist dem Staffelleiter spätestens am 1. Werktag nach dem Wettkampf zu übermitteln.

4. Für jedes Mannschaftsturnier mit verkürzter Bedenkzeit und für jedes Einzelturnier ist ein Turniergericht zu bilden. Seine Entscheidungen sind verbindlich.

Gastspielgenehmigungen

1. Ein Verein bzw. eine Schachabteilung eines Vereins kann seinen Mitgliedern die Gastspielgenehmigung für eine andere Mannschaft unterhalb der 1. Bezirksklasse eines und nur eines anderen Vereins erteilen, womit die Spielgenehmigung im eigenen für dieses Spieljahr ausgeschlossen ist.
2. Nehmen Vereine und Schachabteilungen mit Mannschaften weder am Spielbetrieb des DSB noch des SVS teil, können sie ihren Mitgliedern Gastspielgenehmigungen erteilen. Für diesen Personenkreis können Gastspielgenehmigungen nur für einen Verein erteilt werden.
3. Ein Verein bzw. eine Schachabteilung eines Vereins kann weiblichen Mitgliedern die Gastspielgenehmigung für die Frauenmannschaft eines und nur eines anderen Vereins erteilen, womit die Spielgenehmigung in Frauenmannschaften des eigenen Vereins für das Spieljahr ausgeschlossen ist. Die gleiche Regelung gilt entsprechend für die Gastspielgenehmigung von Frauen für die Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen.
4. Ein Verein bzw. eine Schachabteilung kann seinen jugendlichen Mitgliedern die Gastspielgenehmigung für Mannschaften eines und nur eines anderen Vereins erteilen. Das gilt nur für den Fall, wenn der Jugendliche in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wird, als der eigene Verein verfügt.
5. Gastspielgenehmigungen müssen vom abgebenden Verein im Portal64 eingetragen werden.
6. Spieler mit einer vorläufigen Spielberechtigung dürfen keine Gastspielgenehmigung erhalten.

Verfahren bei Auflösung eines Vereins

1. Der Namenswechsel eines Vereins hat keinen Einfluss auf die Startberechtigung seiner Mannschaften im Wettspielbetrieb des SVS.
2. Löst sich ein Verein oder eine Schachabteilung zum Spieljahresende vollständig auf oder zieht er sich völlig vom Spielbetrieb im SVS zurück, gilt für die Startberechtigung seiner bisher teilnehmenden Mannschaften folgendes:
 - a) Wechseln die mit einer Spielgenehmigung für das abgelaufene Spieljahr ausgestatteten Mitglieder geschlossen zu einem neuen Verein, das gilt auch für den Fall, dass sich einzelne Mitglieder keinem neuen Verein anschließen, gehen Startberechtigungen hinsichtlich Anzahl und Spielklasse auf den neuen Verein über.
 - b) Wechseln alle Spieler einer Mannschaft geschlossen in einen neuen Verein, das gilt auch dann, wenn mindestens sechs Spieler den Vereinswechsel

- vollziehen und sich die restlichen Mitglieder dieser Mannschaft keinem neuen Verein anschließen, bleibt die Startberechtigung dieser Mannschaft für den neuen Verein erhalten.
- c) Wechselt die Mehrheit der mit einer Spielgenehmigung für das abgelaufene Spieljahr ausgestatteten Mitglieder in einen neuen Verein, kann die Startberechtigung hinsichtlich Anzahl und Spielklasse auf den neuen Verein übertragen werden, wenn dazu vor Vereinsauflösung zwischen dem aufzulösenden Verein und dem die Mehrheit der bisherigen Mitglieder übernehmenden Verein eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Vereinbarung bedarf vor ihrem Abschluss der Zustimmung des Landesspielleiters.
 - d) Wechseln die Mitglieder eines aufgelösten Vereins in verschiedene Vereine, erlöschen bisherige Startberechtigungen. Eine Startberechtigung kann jedoch erhalten werden, wenn vor Vereinsauflösung zwischen dem aufzulösenden Verein, den Vereinen, denen sich wenigstens fünf Stammspieler einer bisherigen Mannschaft angeschlossen haben und dem Landesspielleiter eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
3. Wechseln alle Stammspieler einer Mannschaft geschlossen den Verein, kann die Startberechtigung dieser Mannschaft für den neuen Verein erhalten bleiben, wenn vor dem Vereinsübertritt eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem bisherigen Verein, dem übernehmenden Verein und dem Landesspielleiter abgeschlossen wurde.

D -Turniere und Meisterschaften-

Die nachfolgenden Turniere werden jährlich durchgeführt. Auf der Grundlage dieser WTO ist jeweils eine Ausschreibung zu erarbeiten. Sie bestimmt die Modalitäten wie Turnierbedingungen, Termine, Regelungen bei Punktgleichheit, Auf- und Abstieg, die Höhe des Startgeldes im Rahmen der Finanzordnung des SVS und die Kostenträgerschaft, sofern sie nicht schon Bestandteil der WTO sind. Die Ausschreibung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft bekannt zu geben.

Sachsen-Meisterschaften

1. Einzelmeisterschaft
2. Mannschaftsmeisterschaft
3. Pokal-Mannschaftsmeisterschaft
4. Schnellschach-Einzelmeisterschaft
5. Blitz-Einzelmeisterschaft
6. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

Sachsen-Meisterschaften Frauen

1. Einzelmeisterschaft
2. Mannschaftsmeisterschaft
3. Schnellschach-Einzelmeisterschaft
4. Blitz-Einzelmeisterschaft
5. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

Sachsen-Meisterschaften Senioren

1. Einzelmeisterschaft
2. Mannschaftsmeisterschaft

3. Schnellschach-Einzelmeisterschaft
4. Blitz-Einzelmeisterschaft
5. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

Breitenschach

1. Familienmeisterschaft
2. Behindertenmeisterschaften

Sachsen-Meisterschaften

1. Einzelmeisterschaft

- 1.1. Die Einzelmeisterschaft kann als Open-Turnier ausgetragen werden. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.
- 1.2. Der Sieger ist „Meister von Sachsen“.

2. Mannschaftsmeisterschaft

- 2.1. Es bestehen folgende Spielklassen:
 - auf Landesebene:
 - die Sachsenliga in einer Staffel,
 - die 1. Landesklasse in zwei Staffeln,
 - die 2. Landesklasse in drei Staffeln,
 - auf Spielbezirksebene:
 - die Bezirksliga in bis zu zwei Staffeln,
 - die 1. Bezirksklasse in bis zu vier Staffeln,
 - die 2. Bezirksklasse entspr. der Spielbezirke.
- 2.2. Den Staffeln gehören in der Regel zehn Mannschaften an; wird mit Rückrunde gespielt sind höchstens sechs Mannschaften zulässig.
- 2.3. Jeder Verein hat das Recht, mit einer unbegrenzten Anzahl von Mannschaften an Punktspielen teilzunehmen.
- 2.4. Eine Mannschaft besteht aus acht Spielern.
- 2.5. Die Bedenkzeit beträgt pro Spieler 2 Stunden für 40 Züge und eine weitere Stunde zur Beendigung der Partie.
- 2.6. Der Sieger der Sachsenliga ist „Sachsenmannschaftsmeister“.
- 2.7. Die Staffelsieger sind aufstiegsberechtigt.

3. Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

- 3.1. Alle Vereine können mit beliebig vielen Mannschaften teilnehmen. Die Spieler dürfen nur in ein und derselben Mannschaft zum Einsatz kommen. Es werden Schnellschachpartien gespielt.
Teilnehmer am DSB-Pokal sind für die Zwischenrunde des Folgejahres vorberechtigt.
- 3.2. Es werden Schnellschachpartien gespielt. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung fest zu legen.

- 3.3. Die Pokal-Mannschaftsmeisterschaft wird in drei Stufen ausgetragen: Vor-, Zwischen- und Endrunde. Für die Vor- und Zwischenrunde erfolgt die Einteilung in Gruppen.
- 3.4. In den Vor- und Zwischenrundengruppen spielen bis zu acht Mannschaften maximal fünf Runden. Die beiden Erstplatzierten jeder Gruppe erreichen die nächste Stufe. Weitere Qualifizierungen werden mit der Ausschreibung geregelt.
- 3.5. Eine Mannschaft besteht aus 4 Stamm- und bis zu 2 Ersatzspielern, deren Reihenfolge für die jeweilige Pokalrunde verbindlich ist. Die Aufstellung ist vor Beginn einer jeden Pokalrunde abzugeben.
- 3.6. Der Sieger ist „Pokal-Mannschaftsmeister von Sachsen“

4. Schnellschach-Einzelmeisterschaft

- 4.1. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung fest zu legen. Der Austragungsmodus richtet sich nach der Teilnehmerzahl.
- 4.2. Der Sieger ist „Sachsenmeister im Schnellschach“.

5. Blitz-Einzelmeisterschaft

Es wird im Rundensystem gespielt. In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl können Vor- und Zwischenrunden gebildet werden.

Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung fest zu legen.

Der Sieger ist „Sachsenmeister im Blitzschach“.

6. Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

- 6.1. Die Blitz-Mannschaftsmeisterschaft wird im Rundensystem ausgetragen. In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl können Vorgruppen gebildet werden.
- 6.2. Eine Mannschaft besteht aus vier Stamm- und bis zu zwei Ersatzspielern, deren Reihenfolge verbindlich ist.
- 6.3. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung fest zu legen.
- 6.4. Der Sieger ist „Blitz-Mannschaftsmeister von Sachsen“.

Sachsen-Meisterschaften Frauen

1. Einzelmeisterschaft

- 1.1. Austragungsmodus und Bedenkzeit sind in der Ausschreibung fest zu legen.
- 1.2. Die Siegerin ist „Meisterin von Sachsen“.

2. Mannschaftsmeisterschaft

- 2.1. Die Mannschaftsmeisterschaft wird als Sachsenliga Frauen durchgeführt.

- 2.2. Wird für die Meisterschaft das Portal64 angewandt, dann gelten die Festlegungen des Abschnitts Mannschaftsmeisterschaften.
- 2.3. Es dürfen Gastspielerinnen eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigung ist vom abgebenden Verein im Portal64 einzutragen.
- 2.4. Jeder Verein bzw. jede Schachabteilung hat das Recht, mit einer unbegrenzten Anzahl von Mannschaften teilzunehmen.
- 2.5. Eine Mannschaft besteht aus vier Stammspielerinnen in festgelegter Reihenfolge, die für das Spieljahr verbindlich ist. Ersatz kann nach den Stammspielerinnen beliebig und ohne feste Reihenfolge eingesetzt werden.
- 2.6. Die Bedenkzeit wird durch die Ausschreibung geregelt. Sie muss je Spielerin und Partie mindestens 90 Minuten betragen.
- 2.7. Der Sieger ist "Sachsenmannschaftsmeister der Frauen ..."

3. Schnellschach- / Blitz-Einzelmeisterschaft / Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

Für die Schnellschach-Einzelmeisterschaft, die Blitz-Einzelmeisterschaft und die Blitz-Mannschaftsmeisterschaft gelten die Festlegungen der Punkte 4-6 im Abschnitt Sachsenmeisterschaften.

Seniorenmeisterschaften

Als Senioren gelten: Männer, die bis zum 31.12. des Kalenderjahres mindestens 60 Jahre und Frauen, die bis zu diesem Termin mindestens 55 Jahre alt geworden sind.

1. Einzelmeisterschaft

- 1.1. Die Einzelmeisterschaft kann als offene Meisterschaft ausgetragen werden.
- 1.2. Der Austragungsmodus richtet sich nach der Teilnehmerzahl.
- 1.3. Die Bedenkzeit ist in der Ausschreibung fest zu legen.
- 1.4. Der bestplatzierte Teilnehmer des SVS ist „Seniorenmeister von Sachsen ...“ bzw. „Seniorenmeisterin von Sachsen ...“.

2. Mannschaftsmeisterschaft

- 2.1. Jede Mannschaft besteht aus vier Spielern, wobei mindestens drei Mitglied des gleichen Vereins sein müssen.
- 2.2. Austragungsmodus und Bedenkzeit sind in der Ausschreibung fest zu legen.
- 2.2. Der Sieger ist „Senioren-Mannschaftsmeister von Sachsen ...“.

3. Schnellschach- / Blitz-Einzelmeisterschaft / Blitz-Mannschaftsmeisterschaft

Für die Schnellschach-Einzelmeisterschaft, die Blitz-Einzelmeisterschaft und die Blitz-Mannschaftsmeisterschaft gelten die Festlegungen der Punkte 4-6 im Abschnitt Sachsenmeisterschaften.

Breitenschach

1. Familienmeisterschaft

- 1.1. Eine Mannschaft besteht aus zwei Familienangehörigen. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.
- 1.2. Der Sieger ist „Meister-Schachfamilie ... von Sachsen“.

2. Behindertenmeisterschaften

Behindertenmeisterschaften können nach gesonderter Ausschreibung durchgeführt werden.

E -Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb-

1. Bei Verstößen gegen die WTO können folgende Ordnungsmaßnahmen angewandt werden:
 - a) Ordnungsmaßnahmen durch den Schiedsrichter bzw. Staffelleiter:
Ermahnung, Verwarnung, Zeitstrafe,
Erkennen auf Verlust der Partie,
Ausschluss von der laufenden Runde,
Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
Abbruch des Wettkampfes,
Ordnungsgeld von mindestens 5,00 EUR bis maximal 15,00 EUR.

Üben bei Mannschaftskämpfen die beiden Mannschaftsleiter die Funktion des Schiedsrichters aus, können sie für Vorkommnisse während des Wettkampfes bei Meinungsübereinstimmung auf Ermahnung oder Verwarnung, Verlust der Partie und Anordnung, den Spielraum zu verlassen, erkennen. Der Staffelleiter ist von beiden Mannschaftsleitern über die verhängte Ordnungsmaßnahme unverzüglich zu informieren.

Erzielen die Mannschaftsleiter keine Übereinstimmung, kann der die Ordnungsmaßnahme verlangende Mannschaftsleiter dem Staffelleiter das Vorkommnis anzeigen und den Ausspruch einer Ordnungsmaßnahme anregen.

- b) Ordnungsmaßnahmen durch Turnierleiter über a) hinaus:
Annullierung von Spielergebnissen,
Anordnung von Wiederholungsspielen,
Punktabzug,
Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
Ordnungsgeld unter Einbeziehung von a) bis maximal 25,00 EUR.
 - c) Ordnungsmaßnahmen durch den Landesspielleiter über a) und b) hinaus:
Spielsperren für die Dauer von bis zu einem Jahr,
Zwangsabstieg,
Ordnungsgeld unter Einbeziehung von a) und b) bis maximal 100,00 EUR.

2. Beenden Mannschaften oder Spieler eine Veranstaltung nicht ordnungsgemäß, ohne dass sie dafür entschuldbare Gründe nachweisen, können gegen sie Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Das gilt auch für Veranstaltungen außerhalb des Spielbetriebes des SVS.
Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) gegen Spieler
Verwarnung,
Ordnungsgeld bis zur Höhe von 15,00 EUR,
Spielsperre für alle oder einzelne Turniere und Wettbewerbe bis zur Dauer von bis zu einem Jahr.
 - b) gegen Mannschaften
Zwangsabstieg oder Punktabzug für einzelne Wettbewerbe für das folgende Spieljahr,
Ordnungsgeld bis zur Höhe von 50,00 EUR,
Spielsperre für alle oder einzelne Wettbewerbe bis zur Dauer von bis zu einem Jahr.

Die Ordnungsmaßnahmen können vom Landesspielleiter oder vom Vorstand des SVS ausgesprochen werden.

3. Bei der Festlegung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Wird eine Ordnungsmaßnahme verfügt, ist der Sachverhalt für die Turnierunterlagen kurz schriftlich darzustellen und die Entscheidung zu begründen.
4. Werden nach den Punkten 1.a) und 1.b) Ordnungsmaßnahmen festgelegt und der betroffene Spieler oder die betroffene Mannschaft akzeptieren diese, genügt ein kurzer schriftlicher Bericht für die Turnierunterlagen.

F -Rechtsmittel-

Grundsätze

1. Gegen getroffene Entscheidungen zum Spielbetrieb und gegen verfügte Ordnungsmaßnahmen sind Rechtsmittel zulässig. Rechtsmittel sind Beschwerde, Protest, Einspruch und Berufung. Sie können von Vereinen, von Schachabteilungen eines Vereines, von Mannschaften, von Spielern, von Funktionären und vom Vorstand des SVS eingelegt werden, soweit sich das aus den nachfolgenden Bestimmungen ergibt.
2. An allen Entscheidungen darf nicht mitwirken, wer in derselben Sache in unterer Instanz tätig war oder Mitglied eines Vereins bzw. einer Schachabteilung ist, zu denen eine Entscheidung getroffen werden soll.
Ist ein Staffelleiter betroffen, entscheidet der Turnierleiter, ist ein Turnierleiter betroffen, entscheidet der Landesspielleiter, wer das Rechtsmittelverfahren zu bearbeiten hat. Die Anrufung des Wettkampf- und Turniergerichts ist in diesen Fällen möglich.
3. Ist für Wettkämpfe die Bildung eines Turniergerichts festgelegt, kann gegen Schiedsrichterentscheidungen unverzüglich formlos Protest beim Turniergericht eingelegt werden. Die Höhe der Protestgebühr wird durch die Ausschreibung

bestimmt. Sie darf maximal 10,00 EUR betragen. Das Turniergericht entscheidet unverzüglich und endgültig. Weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

4. Abgeschlossene Rechtsmittelverfahren können im Verkündigungsorgan des Verbandes veröffentlicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden. Über eine vollständige oder auszugsweise Bekanntgabe einer Rechtsmittelentscheidung befindet die jeweilige Rechtsmittelinstanz.

Beschwerde, Protest, Einspruch und Berufung

1. Begriffserläuterungen

- 1.1. Beschwerde führen kann, wer die Auffassung vertritt, durch eine Entscheidung zum Spielbetrieb ungerechtfertigt Nachteile hinnehmen zu müssen. Das gilt insbesondere für alle Sachverhalte aus der Organisation des Spielbetriebes wie Spielansetzungen, Spielort, Staffeluordnung, unangemessene Kostenbelastung durch den zugewiesenen Startplatz in der Staffel sowie zu Entscheidungen des Leiters der Spielerverwaltung und der Wertungsreferenten.
- 1.2. Protest ist das Rechtsmittel gegen verfügte Ordnungsmaßnahmen gemäß Punkt 5 der WTO. Protest einlegen kann
 - derjenige, gegen den eine Ordnungsmaßnahme verfügt wurde,
 - der Verein bzw. die Schachabteilung eines Vereins, die Mannschaft oder der Spieler, wenn sie von einem Verstoß gegen die WTO indirekt, aber wesentlich betroffen sind.
 - derjenige, der ein Rechtsmittel bearbeitet oder eine Ordnungsmaßnahme verfügt hat, wenn dessen Entscheidung von der nächsthöheren Instanz teilweise oder ganz aufgehoben wurde.
- 1.3. Einspruch ist das Rechtsmittel gegen Beschwerden und Proteste. Einspruchsberechtigt sind die am Beschwerde- und Protestverfahren Beteiligten. Dem Landesspielleiter und dem Vorstand des SVS stehen ein eigenständiges Einspruchsrecht zu, soweit sie nicht schon Verfahrensbeteiligte sind.
- 1.4. Berufung ist das Rechtsmittel gegen Entscheidungen zu Einsprüchen. Berufung können die am Verfahren Beteiligten und der Vorstand des SVS einlegen, soweit er nicht schon Verfahrensbeteiligter ist.

2. Beschwerde / Protest

- 2.1. Beschwerden sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekannt werden des Anlasses schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Landesspielleiter zu richten. Wird eine Entscheidung durch den Vorstand des SVS angestrebt, ist die Beschwerde an die Geschäftsstelle des SVS zu senden.
- 2.2. Proteste gegen Schiedsrichter- Staffel- und Turnierleiterentscheidungen sind schriftlich innerhalb einer Woche (Poststempel) beim zuständigen Staffel- oder Turnierleiter einzulegen.
- 2.3. Beschwerden und Proteste sind gebührenfrei.
- 2.4. Werden Beschwerden und Proteste per Email übermittelt, ist die Schriftform gewahrt, wenn der Empfang des Rechtsmittels unverzüglich in gleicher Weise

bestätigt wurde. Erfolgt keine Bestätigung, muss innerhalb der Rechtsmittelfrist der Postweg gewählt werden. Die Einhaltung der Frist ist vom Antragsteller zu beweisen.

- 2.5. Die angesprochenen Bearbeiter prüfen unverzüglich den Sachverhalt. Sie übermitteln ihre Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit entsprechender Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung. Punkt 2.4. gilt sinngemäß.
- 2.6. Steht im Ausnahmefall der zuständige Bearbeiter aus persönlichen Gründen z.B. wegen plötzlicher Erkrankung oder wegen anderer unvorhersehbarer Ereignisse für die Bearbeitung des Rechtsmittels nicht zur Verfügung, kann an seiner Stelle die nächsthöhere Instanz für ihn tätig werden.

3. Einspruch

- 3.1. Gegen Entscheidungen zu Beschwerden und zu Protesten ist das Rechtsmittel des Einspruchs möglich. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung mit ausführlicher schriftlicher Begründung an die nächsthöhere Instanz zu richten. Innerhalb dieser Frist ist eine Gebühr von 25,00 EUR auf das Konto des SVS zu überweisen. Die Wahrung der Frist ist vom Antragsteller zu beweisen.
- 3.2. Für Einsprüche ist die Übermittlung per Email nicht zulässig.
- 3.3. Die nächsthöhere Instanz für ganz oder teilweise nicht stattgegebene Beschwerden ist das Wettkampf- und Turniergericht (WTG). Einsprüche zu Protesten gegen Staffel- und Turnierleiterentscheidungen sind an den Landesspielleiter zu richten. Hat der Landesspielleiter das Vorverfahren selbst entschieden, ist der Einspruch dem WTG zu übermitteln.

4. Berufung

Entscheidungen des Landesspielleiters, der ein Verfahren in zweiter Instanz bearbeitet hat, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist beim WTG mit ausführlicher schriftlicher Begründung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Innerhalb dieser Frist ist eine Gebühr von 100,00 EUR auf das Konto des SVS zu überweisen. Die Wahrung der Frist ist vom Antragsteller zu beweisen.

Für Berufungen ist die Übermittlung per Email nicht zulässig.

5. Einlegen von Rechtsmitteln

- 5.1. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, muss in sachlicher Form dargelegt werden,
 - welche Entscheidung bzw. welche Festlegung angegriffen und
 - was im Ergebnis der Rechtsmittelprüfung erreicht werden soll.Dazu ist ein konkreter Antrag mit ausführlicher Begründung zu stellen. Erforderlichenfalls sind Unterlagen beizufügen und Beweismittel anzubieten, welche die vertretene Auffassung stützen.
- 5.2. Wenn mit einem Antrag lediglich lapidar dargelegt wird, dass kein Einverständnis mit dieser oder jener Entscheidung bzw. Festlegung besteht, sind die Voraussetzungen eines Rechtsmittels nicht erfüllt. Derartige Anträge gelten nicht

als eingelegtes Rechtsmittel. Sie sind von der für die Bearbeitung zuständigen Rechtsmittelinstanz zurück zu weisen.

- 5.3. Gegen eine derartige Entscheidung, soweit sie nicht vom WTG getroffen wurde, kann innerhalb einer Woche bei der nächst höheren Instanz Beschwerde eingelegt werden.
- 5.4. Die Beschwerde ist kostenpflichtig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist der Betrag von 25,00 EUR auf das Konto des Verbandes einzuzahlen. Wird der Beschwerde statt gegeben, kann eine Rückerstattung erfolgen.

6. Fristen

- 6.1. Die Frist für Einsprüche und Berufungen beginnt am Tage des Zugangs der Entscheidung beim Betroffenen. Das gilt auch für Entscheidungen, die per Email zugestellt wurden, zu denen der Absender auf gleichem Wege eine Eingangsbestätigung erhielt. Bei postalischer Übermittlung gilt der zweite, dem Datum des Poststempels folgende Werktag als Tag der Zustellung. Kann eine spätere Zustellung glaubhaft gemacht werden, gilt dieser Tag als Beginn der Rechtsmittelfrist.
- 6.2. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Zeitspanne die schriftliche Begründung abgesandt und - soweit erforderlich - die Gebühr eingezahlt wurde. Maßgebend dafür sind Poststempel oder Tagesstempel des Kreditinstitutes oder der Kontoauszug. Bei schuldlosem Fristversäumnis durch den Betroffenen finden die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand entsprechende Anwendung.
- 6.3. In Ausnahmefällen kann für die schriftliche Begründung eine begrenzte Nachfrist gewährt werden, wenn sie innerhalb der Rechtsmittelfrist beantragt und von der zuständigen Instanz bestätigt wurde. Ein derartiger Antrag kann, ebenso wie die Übermittlung der dazu getroffenen Entscheidung per Email gestellt werden. Beweispflichtig ist stets der Antragsteller.

7. Bearbeitung der Rechtsmittel

- 7.1. Beschwerden sollen innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden.
- 7.2. Zu Protesten und Einsprüchen sollen Staffelleiter innerhalb von zwei, Turnierleiter und der Landesspielleiter innerhalb von drei Wochen entscheiden.
- 7.3. Das WTG soll seine Entscheidung innerhalb von vier Wochen treffen.
- 7.4. Die Bearbeitungsfristen können überschritten werden, wenn wichtige Gründe der Fristeinhaltung entgegenstehen. Wird im Einzelfall davon Gebrauch gemacht, ist die Fristüberschreitung bei der Entscheidung zu begründen. Dem Einsender ist innerhalb der Bearbeitungsfrist ein Zwischenbescheid über die voraussichtliche Verzögerung zu erteilen.

8. Entscheidungen / Rücknahme von Rechtsmitteln

Entwurf WTO -01.11.2008-

- 8.1. Entscheidungen zu Einsprüchen und Berufungen sind dem Antragsteller auf postalischem Weg zuzustellen.
- 8.2. Sie müssen eine Begründung, die Kostenentscheidung und einen Hinweis auf mögliche weitere Rechtsmittel enthalten. Fehlt der Rechtsmittelhinweis, wird keine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt.
- 8.3. Einsprüche und Berufungen können nicht mehr eingelegt werden, wenn trotz fehlendem Rechtsmittelhinweises oder nicht erfolgter Zustellung an den Antragsteller seit dem Absenden der Entscheidung durch die Rechtsmittelinstanz mehr als zwei Monate verstrichen sind.
- 8.4. Werden Rechtsmittel verworfen, verfallen die Gebühren zu Gunsten der Verbandskasse. Wird ihnen stattgegeben, sind die Gebühren, gegebenenfalls auch die der Vorinstanz, dem Antragsteller zurückzuzahlen. Führt das Rechtsmittel zu einem Teilerfolg, ist der Rückerstattungsbetrag anteilig zu bemessen. Abweichende Festlegungen von diesen Grundregeln sind zulässig und in der Kostenentscheidung zu begründen.
- 8.5. Rechtsmittel können bis zur Entscheidung zurückgenommen werden. In diesem Fall werden die Gebühren nach Abzug aller bei der Rechtsmittelinstanz bis dahin angefallenen Kosten zurückgezahlt. Die Rechtsmittelinstanz kann in begründeten Fällen eine hiervon abweichende Regelung treffen.